

Sitzung vom 31. Januar 2001

134. Anfrage (Praxis der «freien Schulwahl» an den Mittelschulen)

Die Kantonsräte Ueli Annen, Illnau-Effretikon, und Charles Spillmann, Ottenbach, haben am 6. November 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Zum ersten Mal ist dieses Jahr die so genannte freie Schulwahl an den Mittelschulen in die Praxis umgesetzt worden. Da das Spiel der Marktkräfte in diesem Bereich durch verschiedene gegebene Parameter ohnehin weitgehendst eingeschränkt ist, müssten im Sinne der Transparenz wenigstens die Zutrittsbedingungen abgestimmt sein und über die Verfahrensregelungen sollte eine gewisse Einigkeit herrschen.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Welches sind die Anmelde- und Aufnahmezahlen dieses Jahres an den einzelnen Mittelschulen des Kantons Zürich?
2. Wurden alle Schülerinnen und Schüler zur Aufnahmeprüfung an der Schule ihrer Wahl zugelassen? Wie wird die Vergleichbarkeit der Aufnahmeprüfungen, deren Anforderungen im System des «freien Markts» eine grössere Rolle spielen, abgesichert?
3. Wurden über das Bestehen der Aufnahmeprüfung hinaus Kriterien zur Abweisung von Schülerinnen und Schülern angewendet? Wenn ja, welche? Wurden sie einheitlich angewendet?
4. Wie steht es mit der Auslastung der verschiedenen Mittelschulen des Kantons? Bestehen hier erhebliche Unterschiede?
5. Mit welchen Instrumenten wird die Bildungsdirektion die Entwicklung auf dem «Mittelschulmarkt» beobachten und allenfalls steuern?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Annen, Illnau-Effretikon, und Charles Spillmann, Ottenbach, wird wie folgt beantwortet:

1. Auf Beginn des Schuljahres 2000/2001 wurde erstmals die Möglichkeit einer für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich freien Schulwahl eingeführt. Gemäss §25 des Mittelschulgesetzes (MSG, LS 413.21) ist die freie Wahl allerdings insofern eingeschränkt, als bei Überbelegung oder bei mangelnder Auslastung einer Schule die Bildungsdirektion Umteilungen vornehmen kann. Ausserdem sorgen gestützt auf §20 der Mittelschulverordnung (MVO, LS 413.211) Schulen, die überbelegt oder mangelhaft ausgelastet sind, durch Umteilung von Schülerinnen und Schülern untereinander für den notwendigen Ausgleich. Falls keine Einigung zwischen den Schulen erzielt werden kann, entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt über die Umteilung. Massgebend sind dabei verschiedene Kriterien, beispielsweise das gewählte Maturitätsprofil, die Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder das Alter der Schülerinnen und Schüler.

Die Entwicklung der Schülerzahlen zwischen 1999/2000 und 2000/2001 ist aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

Schülerbestände der aufnehmenden Klassen (7./9. Schuljahr) der kantonalen Mittelschulen in den Schuljahren 1999/2000 und 2000/2001 (nur Maturitätsprofile)

Langgymnasium 1999/2000 2000/2001
(7. Schuljahr)

Rämibühl, LG 112	108	
Rämibühl RG 148	175	
Hohe Promenade	132	177
Freudenberg 151	160	
Wiedikon 184	184	
Oerlikon 172	179	
Limmattal 84	105	
Zürcher Unterland	140	162
Rychenberg 194	205	
Zürcher Oberland	123	126
Glattal 46 50		

Total 1486 1631

Kurzgymnasium 1999/2000 2000/2001
(9. Schuljahr)

Rämibühl, LG 66	78	
Rämibühl RG 105	109	
Hohe Promenade	86	71
Freudenberg 82	79	
Wiedikon 121	133	
Oerlikon 155	162	
Limmattal 117	125	
Zürcher Unterland	151	157
Rychenberg 118	101	
Zürcher Oberland	232	249
Glattal 52 38		
Rämibühl, MNG	168	135

Kunst und Sport 47

Stadelhofen ohne N	69	88
N	49	48
Hottingen	108	100
Enge	202	181
Im Lee	177	164
Büelrain	144	132
Küsnacht ohne N	57	62
N	20	25
Riesbach N	20	46
Liceo artistico	48	48
Total (ohne KME)	2347	2378

Gesamthaft zeigen diese Zahlen keine grossen Schwankungen im Verhältnis zu den bisherigen mehrjährigen Trends der Aufnahmezahlen der Mittelschulen. Wie weit kurzfristige Veränderungen der Schülerzahlen an einzelnen Schulen auf die Einführung der freien Schulwahl zurückzuführen sind, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht schlüssig beurteilen. Erst ein längerer Beobachtungszeitraum, z. B. über fünf Jahre, wird genauere Anhaltspunkte in dieser Frage liefern.

2. Zu den Aufnahmeprüfungen für das Schuljahr 2000/2001 wurden alle Schülerinnen und Schüler an der Schule ihrer Wahl zugelassen. Die Vergleichbarkeit der Mittelschul-aufnahmeprüfungen ist durch die langjährigen Trends, die keine grossen Aufnahmeschwankungen zwischen den einzelnen Schulen zeigen, belegt. Auf Grund der Erfahrungen mit den Aufnahmeprüfungen in den vergangenen Jahren lässt sich feststellen, dass keine bedeutende Zahl von Schülerinnen und Schülern nach der bestandenen Aufnahmeprüfung an einen anderen zürcherischen Schulort wechselte. Ein «Prüfungstourismus» hat sich an den Zürcher Mittelschulen bisher nicht eingestellt, was als weiteres Indiz für die Ausgeglichenheit der quantitativen und qualitativen Aufnahmeprüfungsanforderungen interpretiert werden kann. Das bisherige Verfahren mit den schulweise vorgenommenen Aufnahmeprüfungen hat sich bewährt und ermöglicht es den Schulen, auf die regionalen und örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und ihre Prüfungsinhalte mit den örtlichen Volksschullehrkräften der Sekundarschule und der Primarschule abzustimmen. Die Mittelschulen koordinieren untereinander auf freiwilliger Basis die Anforderungen, die im Rahmen der Aufnahmeprüfungen gestellt werden.

3. Kriterien zur Abweisung von Schülerinnen und Schülern an einer Mittelschule sind in §25 MSG und §20 MVO festgelegt. Als Kriterien gelten Überbelegung oder mangelnde Auslastung einer Schule, das gewählte Maturitätsprofil, die Erreichbarkeit der Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie das Alter der Schülerinnen und Schüler. In der Regel standen im laufenden Schuljahr (2000/2001) neben der Überbelegung bzw. mangelnden Auslastung einzelner Schulen geografische Kriterien im Vordergrund notwendiger Umteilungsentscheide. Konkret wurden Umteilungen auf der Grundlage des gewünschten Maturitätsprofils sowie der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb einer möglichst kurzen Reisezeit vorgenommen. Diese Kriterien sind nicht neu, sondern waren schon vor der Möglichkeit der freien Schulwahl die ausschlaggebenden und am häufigsten herangezogenen Kriterien für eine Schulortsumteilung. Die Einheitlichkeit ist dabei gewährleistet, wobei die einzelnen Schulen, die untereinander für den notwendigen Ausgleich sorgen, ih-

ren Spielraum schon bisher in vernünftigem Rahmen ausschöpften. Dies zeigt unter anderem die sehr kleine Anzahl von Rekursen, die gegen Umteilungsentscheide ergriffen wurden. Nur gerade in zwei Fällen waren Eltern mit der Einteilung ihrer Kinder nicht einverstanden und erhoben Einsprache. Die auf Grund dieser Einsprachen vorgenommenen Verfügungen wurden nicht mehr angefochten.

4. Der Auslastungsgrad der zürcherischen Mittelschulen zeigt eine gewisse Streuung, die aber nicht mit der erst vor kurzem eingeführten freien Schulwahl in Zusammenhang gebracht werden kann. Wie sich die Praxis der freien Schulwahl auf die Auslastung auswirkt, lässt sich erst auf Grund von mehrjährigen Erfahrungswerten ermitteln. Die statistische Entwicklung der Gesamtschülerzahlen in den letzten Jahren zeigt keinen einheitlichen Trend. Eine leichte Zunahme der Schülerzahl einzelner Schulen war entsprechend den Maturitätsprofilen sowie der Mittelschuldauer zu erkennen. So verzeichneten die Langgymnasien sowie das Neusprachliche Profil am Kurzgymnasium leichte Zuwachsraten, während vor allem die nicht zur Maturität führenden Mittelschulen (Handelsmittelschule, Diplommittelschule) einen quantitativen Rückgang verzeichneten. Als attraktive Mittelschulbildungen erweisen sich neue Ausbildungsmodelle wie die Informatikmittelschule oder die Kunst- und Sportmittelschule. Daneben sind auch regionale Tendenzen wirksam. Zieht man die letzten beiden Schuljahre zur Betrachtung heran, stammen die drei wachstumsstärksten Mittelschulen des Kantons Zürich geografisch sowohl aus den Städten (Zürich, Winterthur) als auch aus einem ländlichen Gebiet.

5. Von einem eigentlichen «Schulmarkt» kann hinsichtlich der Schulwahl bei den Mittelschulen nur mit Einschränkungen gesprochen werden. Das Instrument der Schulwahlmöglichkeit stärkt jedoch grundsätzlich das Marktelement auf der Mittelschulstufe. Die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sollen damit stärker als bisher berücksichtigt werden. Mit den vorhandenen Möglichkeiten gemäss Mittelschulgesetz und Mittelschulverordnung zur Eindämmung allzu starker Schwankungen der Schülereintritte kann die Entwicklung der Mittelschulen jedoch weiterhin wirksam und zweckmässig gesteuert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi